

## **Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großharthau in Frankenthal, Großharthau, Schmiedefeld und Seeligstadt**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großharthau die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Frankenthal, Großharthau, Schmiedefeld und Seeligstadt beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 7 Gebührentarif**

#### **A. Benutzungsgebühren**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten**

- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| 1.1   | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)    | 310,00 € |
| 1.2   | <u>Sargbestattungen</u> für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres |          |
| 1.2.1 | Friedhöfe Frankenthal, Großharthau, Schmiedefeld (Ruhezeit 20 Jahre)      | 620,00 € |
| 1.2.2 | Friedhof Seeligstadt (Ruhezeit 25 Jahre)                                  | 775,00 € |
| 1.3   | <u>Urnenbeisetzungen</u> (Ruhezeit 20 Jahre)                              | 620,00 € |

##### **2. Wahlgrabstätten**

- |         |   |           |
|---------|---|-----------|
| 2.1     | <u>für Sargbestattungen</u>   |           |
| 2.1.1   | Einzelstelle  |           |
| 2.1.1.1 | Friedhöfe Frankenthal, Großharthau, Schmiedefeld (Nutzungsdauer 20 Jahre)   | 696,00 €  |
| 2.1.1.2 | Friedhof Seeligstadt (Nutzungsdauer 25 Jahre)   | 870,00 €  |
| 2.1.2   | Doppelstelle  |           |
| 2.1.2.1 | Friedhöfe Frankenthal, Großharthau, Schmiedefeld (Nutzungsdauer 20 Jahre)   | 1392,00 € |
| 2.1.2.2 | Friedhof Seeligstadt (Nutzungsdauer 25 Jahre)   | 1740,00 € |
| 2.2     | <u>für Urnenbeisetzungen</u> (Nutzungsdauer 20 Jahre)   |           |
| 2.2.1   | Einzelstelle  | 696,00 €  |
| 2.2.2   | Doppelstelle  | 1392,00 € |
| 2.3     | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten |           |
|         | nach 2.1.1.1  | 34,80 €   |
|         | nach 2.1.1.2  | 69,60 €   |
|         | nach 2.1.2.1  | 34,80 €   |
|         | nach 2.1.2.2  | 69,60 €   |
|         | nach 2.2.1  | 34,80 €   |
|         | nach 2.2.2  | 69,60 €   |

## II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	600,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	400,00 €

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **28,00 €** pro Grablager.

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Diese Gebühren umfassen die Nutzungs- und Bestattungsgebühr, die Kosten für die gärtnerische Anlage der Grabstätte und das Grabmal, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflegekosten für die gesamte Dauer der Ruhefrist (20 Jahre).

1.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	
1.1	Friedhof Frankenthal	3660,00 €
1.2	Friedhof Großharthau	3540,00 €
1.3	Friedhof Schmiedefeld	2740,00 €
1.4	Friedhof Seeligstadt	3090,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	60,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	20,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	60,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Umschreibungen von Nutzungsrechten	20,00 €
6.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €
7.	Verwaltungsgebühr bei einer Abschiedsfeier mit Beisetzung der Urne auf einem anderen Friedhof	40,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt Ausgabe Bischofswerda“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Großharthau.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großharthau-Frankenthal für die Friedhöfe Großharthau und Frankenthal vom 04.03.2009 sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmiedefeld-Seeligstadt für die Friedhöfe in Schmiedefeld und Seeligstadt vom 05.11.2013 außer Kraft.

Großharthau, den 11.11.2020

Kirchenvorstand der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großharthau  
Gezeichnet: Vorsitzender Stahl / Mitglied Klanthe

Bestätigungsvermerk: Bestätigt: Dresden, den 20.11.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Dresden, am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes